



SACHSEN-ANHALT
LANDESV ERWALTUNGSAMT

**1. Vergabekammer
beim Landesverwaltungsamt**

Beschluss

dazu OLG-Entscheidung 1 Verg 15/06 vom 22.01.2007

AZ: 1 VK LVwA 01/06 K

Halle, 18.10.2006

§§ 13, 14, Nr. 2400 VV, Nr. 7003 VV, Nr. 7005 Nr. 2 VV, Nr. 7001 VV, Nr. 7008 VV
Kostenfestsetzung nach RVG

- wegen Teilrücknahme keine Erstattung der Kosten zur zweckentspr. Rechtsverfolgung
- Ansatz fiktiver Reisekosten, Abwesenheitsgeld
- keine grundsätzliche Erstattung von Fotokopierkosten
- bei Erstattungsfähigkeit Auslagen Paketversand scheidet eine zusätzliche pauschale Abrechnung für Post- und Telekommunikationskosten aus
- gesamtschuldnerische Kostentragung
- Gebührenbestimmung nach Nr. 2401 VV
- keine vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses

Die Erweiterung des Antrages hinsichtlich der Höhe der Wertgebühr zu Lasten des Zahlungsverpflichteten ist generell ausgeschlossen.

Die Abrechnung auf der Grundlage der Nr. 2401 VV RVG scheidet aus, da ein Vergabeverfahren nicht als ein Verwaltungsverfahren im Sinne des § 9 VwVfG bezeichnet werden kann.

Die Beauftragung eines auswärtigen Anwaltes ist grundsätzlich möglich, jedoch ist dann das zusätzliche Kostenrisiko der Entscheidung selbst zu tragen.

Bei Verbindung zweier Nachprüfungsanträgen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung erfolgt die Festsetzung der erstattungsfähigen Kosten ebenfalls gemeinsam und einheitlich.

In dem Nachprüfungsverfahren der

..... Lebensversicherung AG

.....

Verfahrensbevollmächtigte

..... Rechtsanwälte

.....

Antragstellerin zu 1)

..... Lebensversicherung AG

.....

Antragstellerin zu 2)

gegen

die Klinikum
.....
Verfahrensbevollmächtigte
Rechtsanwalt
.....
.....

Antragsgegnerin

unter Beiladung der

..... e. V.
.....
Verfahrensbevollmächtigte
..... Rechtsanwälte

Beigeladene

wegen

des gerügten Vergabeverstoßes im Offenen Verfahren zur betrieblichen Altersversorgung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Klinikums hat die 1. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt ohne mündliche Verhandlung unter Mitwirkung des Vorsitzenden Regierungsdirektor Thomas, der hauptamtlichen Beisitzerin Bauamtsrätin Pönitz und des ehrenamtlichen Beisitzers Herrn Foerster beschlossen:

1. Die Antragstellerin zu 1) und zu 2) haben die Kosten der anwaltlichen Vertretung der Antragsgegnerin im Nachprüfungsverfahren in einer Höhe von 5.430,40 Euro als Gesamtschuldner zu tragen.
Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.

Am 13.01.2006 haben der Bevollmächtigte der Antragstellerin zu 1) und am 16.01.2006 die Antragstellerin zu 2) einen Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens zu den Los 1 und 2 gestellt. In beiden Fällen erfolgte zu Los 2 die Teilrücknahme.

Mittels zweier Beschlüsse unter den Aktenzeichen 1 VK LVwA 01/06 bzw. 02/06 vom 07.02.2006 wurden die Nachprüfungsverfahren zur gemeinsamen mündlichen Verhandlung und Entscheidung verbunden und unter dem Aktenzeichen 1 VK LVwA 01/06 weitergeführt.

Gemäß Beschluss der erkennenden Kammer vom 07.03.2006 ist der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin zu 1) zurückgewiesen, der der Antragstellerin zu 2) verworfen worden. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten hat die erkennende Kammer seitens der Antragsgegnerin hinsichtlich des noch streitbefangenen Loses 1 für notwendig erklärt sowie die Kosten für das Verfahren einschließlich der Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung der Antragsgegnerin der Antragstellerin zu 1) und zu 2) zu gleichen Teilen auferlegt.

Der Bevollmächtigte der Antragsgegnerin hat mittels anwaltlichen Schriftsätzen vom 05.04.2006 die Festsetzung der notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung gegenüber der Antragstellerin zu 1) in Höhe von 6.793,73 Euro sowie der Antragstellerin zu 2) in Höhe von 7.019,93 Euro einschließlich der Erteilung einer jeweils vollstreckbaren Ausfertigung beantragt.

Der hinsichtlich der Antragstellerin zu 1) geltend gemachte Betrag setzt sich ausgehend von einem Streitwert in Höhe von 594.384,00 Euro für das Los 1 aus einer 1,3-fachen Geschäftsgebühr nach Nr. 2401 VV Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in Höhe von 4.284,80 Euro sowie hinsichtlich des Loses 2 ausgehend von einem Streitwert von 168.000,00 Euro aus einer 0,7-fachen Geschäftsgebühr nach Nr. 2401 VV RVG in Höhe von 1.163,40 Euro zusammen. Des Weiteren wird eine Post- und Telekommunikationspauschale in Höhe von 20,00 Euro, die Hälfte eines Abwesenheitsgeldes für 2 x 8 Stunden in Höhe von 60,00 Euro, die Hälfte der Fahrtkosten für die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung in Höhe von 186,00 Euro, die Hälfte der Übernachtungskosten vom 16.02.-17.02.2006 in Höhe von 25,00 Euro, die Hälfte der Fotokopierkosten (Schriftverkehr, Angebotsunterlagen der Generali- u. der Hamburger Lebensversicherung AG) für 906 Seiten in Höhe von 76,70 Euro sowie die Hälfte der Auslagen für den Paketversand in Höhe von 47,29 Euro beantragt. Zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe von 930,54 Euro addiert sich der Betrag auf 6.793,73 Euro. Gegen die Antragstellerin zu 2) wird ausgehend von einem Streitwert für Los 1 von 638.798,75 Euro die Festsetzung einer 1,3-fachen Geschäftsgebühr nach Nr. 2401 VV in Höhe von 4.479,80 Euro sowie für Los 2 ausgehend von einem Streitwert von 168.000,00 Euro einer 0,7-fachen Geschäftsgebühr nach Nr. 2401 VV in Höhe von 1.163,40 beantragt. Darüber hinaus erstreckt sich das Begehren ebenfalls auf die Erstattung einer Post- und Telekommunikationspauschale in voller Höhe sowie die jeweils andere Hälfte des Abwesenheitsgeldes für 2 x 8 Stunden, der Fahrtkosten zum Termin der mündlichen Verhandlung, der Übernachtungskosten vom 16.02.-17.02.2006, der Fotokopierkosten (Schriftverkehr, Angebotsunterlagen der Generali- u. der Hamburger Lebensversicherung AG) für 906 Seiten und der Auslagen für den Paketversand. Zuzüglich der Mehrwertsteuer in Höhe von 961,74 ergibt sich daraus hier ein Betrag von 7.019,93 Euro.

Im Hinblick auf die mittels Verfügung der erkennenden Kammer vom 07.02.2006 erfolgten Verbindung der Verfahren 1 VK LVwA 01/06 und 1 VK LVwA 02/06 zur gemeinsamen Verhandlung unter dem Aktenzeichen 1 VK LVwA 01/06 verweist der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegnerin darauf, dass der Gebührentatbestand bereits vor Zusammenlegung der beiden Verfahren entstanden sei und daher der volle Gebührenanspruch gegenüber beiden Antragstellerinnen geltend gemacht werden könne.

Die Kostenfestsetzungsanträge sind der Antragstellerin zu 1) und zu 2) zur Stellungnahme übersandt worden.

Die Antragstellerin zu 1) äußerte sich dahingehend, dass die seitens der Antragsgegnerin zugrunde gelegten Gegenstandswerte des Loses 1 und des Loses 2 nicht nachvollziehbar seien. Die Grundlage der Gebührenbemessung im Rahmen des § 50 Abs. 2 Gerichtskostengesetz (GKG) müsse der Auftragswert des Angebotes der Antragstellerin zu 1) sein. Für die Ermittlung des Gegenstandswertes unbefristeter Verträge gelte § 3 Zivilprozessordnung (ZPO). Rein vorsorglich werde darauf hingewiesen, dass § 3 Abs. 3 Satz 3 Vergabeverordnung (VgV) in diesem Zusammenhang keine Bedeutung zukomme. Bei der Schätzung gem. § 3 ZPO habe die Kammer die Regelung des § 9 ZPO zu berücksichtigen. Die Antragstellerin zu 1) würde daher eine 3-fache Jahresprämie für angemessen halten. Das ergäbe im vorliegenden Fall für das Angebot der Antragstellerin zu 1) nur einen Auftragswert von ca. 4,0 Mio. Euro für beide Lose zusammen.

Die Antragstellerin zu 2) äußerte sich zu dem Kostenfestsetzungsantrag nicht.

II.

Der Antragsgegnerin steht ein Anspruch auf Kostenfestsetzung in einer Gesamthöhe von 5.430,40 Euro zu. Die Antragstellerin zu 1) und zu 2) haften als Gesamtschuldner. Ein darüber hinausgehender Anspruch besteht nicht.

Die Zuständigkeit der 1. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt zur Festsetzung der Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung bzw. zur notwendigen Rechtsverteidigung der am Verfahren Beteiligten ergibt sich aus der Zuständigkeit der Vergabekammer zur Entscheidung in der Hauptsache bzw. aus § 128 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i.V.m. § 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), mit der Maßgabe, dass die Vergabekammer auf Antrag des Erstattungsberechtigten den Betrag der zu erstattenden notwendigen Aufwendungen festzusetzen hat.

Im Rahmen dieser Zuständigkeit kommt die erkennende Kammer zum Schluss, dass eine Festsetzung der anwaltlichen Kosten hinsichtlich des Loses 2 aus grundsätzlichen Erwägungen heraus aufgrund der seitens der Antragstellerin zu 1) und zu 2) diesbezüglich erklärten Teilrücknahmen ausscheidet.

In § 128 Abs. 4 GWB i.V.m. § 80 VwVfG ist eine Kostenentscheidung bezüglich der Erstattung von Auslagen, die der Antragsgegnerin im Verfahren vor der Vergabekammer zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstanden sind, für die Fälle der Erledigung der Hauptsache oder der Rücknahme des Antrages nicht vorgesehen. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen würde eine Entscheidung der erkennenden Kammer in der Hauptsache voraussetzen. An einer solchen wird die Kammer hier durch die erklärten Teilrücknahmen der Nachprüfungsanträge zu Los 2 aber gehindert.

Eine entsprechende Anwendung anderer Kostenvorschriften, etwa von § 155 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) oder § 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO, wonach im Falle der Antragsrücknahme der Antragsteller verpflichtet ist, die Kosten zu tragen, zu denen nach § 162 Abs. 1 VwGO bzw. § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO auch die dem Gegner für die entsprechende Rechtsverteidigung erwachsenen Kosten gehören, bleibt der Kammer versagt. Nach der beizupflichtenden Auffassung des Bundesgerichtshofes, Beschluss vom 25.10.2005, X ZB 22/05, setzt eine analoge Anwendung dieser Regelungen eine unbewusste Regelungslücke voraus, die hier nicht gegeben sein kann. Denn dem Bundesgesetzgeber war zum Zeitpunkt der Ausgestaltung der Kostenregelungen des GWB einschließlich der Verweisung auf den § 80 VwVfG die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu den Voraussetzungen einer Kostenerstattung nach § 80 VwVfG bekannt. Er wusste somit um die Grundvoraussetzung einer behördlichen Sachentscheidung.

Die Antragsgegnerin hat demnach ihre Kosten im Zusammenhang mit Los 2 selbst zu tragen.

Hinsichtlich der Bestimmung der erstattungsfähigen Kosten zu Los 1 wird seitens der erkennenden Kammer zur Berechnung des Streitwertes gemäß § 12 a Abs. 2 GKG eine Summe von fünf von hundert des Gegenstandswertes in Ansatz gebracht. Aufgrund der Verbindung der Verfahren 1 VK LVwA 01/06 und 1 VK LVwA 02/06 zur gemeinsamen Entscheidung unter einem einheitlichen Aktenzeichen erfolgt die Festsetzung der erstattungsfähigen Kosten gegenüber der Antragstellerin zu 1) und zu 2) ebenfalls gemeinsam und einheitlich. Die erkennende Kammer orientiert sich dabei entsprechend der Regelung des § 128 Abs. 4 GWB nicht an den Nachprüfungsanträgen, sondern an der Zuordnung dieser Anträge zu einem Nachprüfungsverfahren (OLG Naumburg, 1 Verg 05/04 vom 28.06.2004). Diese Zuordnung wurde durch die Verbindung der ursprünglich unter verschiedenen Aktenzeichen geführten Verfahren zu einem Verfahren geschaffen.

Da die Angebotssumme der Antragstellerin zu 2) geringfügig höher war als die Angebotssumme der Antragstellerin zu 1) war Erstere hier den Berechnungen zugrunde zu legen.

Für die Bestimmung des Gegenstandswertes ist im vorliegenden Fall § 3 Abs. 3 S. 3 VgV maßgebend. Bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer folgt der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit dem Faktor 48. Es ergibt sich hier somit ein maßgeblicher Gegenstandswert in Höhe von 12.775.975,12 Euro. Der von der An-

tragstellerin zu 1) in ihrer Erwiderung zum Kostenfestsetzungsantrag zitierte § 9 ZPO findet hier keine Anwendung.

Der relevante Streitwert beträgt demzufolge in Anwendung des § 12 a Abs. 2 GKG 638.798,75 Euro.

Hinsichtlich des beantragten Satzes der Gebühr bezieht sich der Bevollmächtigte der Antragsgegnerin auf Nr. 2401 VV RVG. Die erkennende Kammer schließt daraus, dass der Bevollmächtigte offensichtlich schon im Vergabeverfahren in beratender Funktion für die Antragstellerin tätig war.

Die Kammer ist der Auffassung, dass eine Abrechnung auf der Grundlage der auftraggeberseitig benannten Regelung ausscheidet, da das Vergabeverfahren nicht als ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes bezeichnet werden kann, § 9 VwVfG. Ein Verwaltungsverfahren beginnt mit dem Tätigwerden einer Verwaltungsbehörde auf Antrag eines Dritten bzw. von Amtswegen und endet mit einem Verwaltungsakt bzw. dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Diese Voraussetzung ist bei einem Vergabeverfahren nicht erfüllt. Dabei ist sich die erkennende Kammer durchaus bewusst, dass das OLG Düsseldorf in seiner Entscheidung vom 26.01.2006, AZ.: Verg 84/05 eine andere Auffassung vertritt, wobei die Problematik der Qualifizierung der Vergabe als Verwaltungsverfahren jedoch vollkommen unbeleuchtet bleibt, so dass diese Entscheidung hier nicht zu überzeugen vermag.

Da sich die Vergabekammer zwar an das durch den Auftraggeber ausgeübte Ermessen im Zusammenhang mit dem geltend gemachten Satz der Gebühr gebunden fühlt, nicht jedoch an die auftraggeberseitig benannte Bemessungsregelung, konnte in diesem Fall nach Nr. 2400 VV RVG eine 1,3-fache Wertgebühr zugestanden werden. Die Kammer hätte bei anderslautendem Antrag auch eine Erhöhung des Satzes der Gebühr mitgetragen, da Gegenstand des Nachprüfungsverfahrens eine durchaus als schwierig zu bezeichnende Vergabe auf dem Gebiet des Versicherungswesens war. Eine Erweiterung des Antrages zu Lasten des Zahlungsverpflichteten ist jedoch generell ausgeschlossen.

Hinsichtlich der geltend gemachten Reisekosten in einer Gesamthöhe von 372,00 Euro für 1.240 km ist unter dem Gesichtspunkt des sog. Verbilligungsgrundsatzes nur eine Höhe von 72,00 Euro anzuerkennen. Der Antrag ist bezüglich der diesen Betrag übersteigenden Reisekosten zurückzuweisen.

Die erkennende Kammer vertritt die Rechtsauffassung, dass die Beauftragung eines auswärtigen Rechtsanwaltes aus für die Antragsgegnerin mit Sitz in nicht notwendig war. Dabei wird kammerseitig nicht verkannt, dass es der Antragsgegnerin selbstverständlich unbenommen bleiben muss, ihren Rechtsbeistand frei zu wählen. Sie hat jedoch das zusätzliche Kostenrisiko ihrer Entscheidung selbst zu tragen. Ein Abwälzen dieser Verpflichtung auf die Antragstellerseite erscheint unbillig.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Reisekosten verfährt die erkennende Kammer prioritär nach dem Grundsatz der unbedingten Sicherstellung effektiven Rechtsschutzes. Erst an zweiter Stelle entfaltet die Verpflichtung zur Kostenminimierung der Beteiligten ihre Bedeutung. Die Umsetzung dieser Gewichtung führt allgemein dazu, dass die Wegstrecke vom Standort eines am Verfahren Beteiligten zum Sitz der erkennenden Kammer generell als eine Entfernung zu bewerten ist, die einem Antrag auf Reisekostenerstattung berechtigterweise zugrunde gelegt werden kann. Die hier relevante Entfernung vom Sitz des Auftraggebers in und dem Standort der Vergabekammer in Halle/Saale beträgt in Luftlinienkilometern bemessen ca. 60 km.

Da es sich bei dem Gebiet des Vergaberechtes anerkannter Weise um eine Rechtsmaterie mit erhöhtem Anspruch handelt, setzt das Erfordernis der Sicherung effektiven Rechtsschutzes eine gewisse Anzahl ortsansässiger Rechtsberater voraus, die der Kammer in einem Radius von 60 km Luftlinie um herum nicht in ausreichendem Maße gewährleistet erscheint. Die Kammer hält daher eine Erweiterung desselben um die Stadt auf 120 km

für angezeigt. Innerhalb dieses Kreisumfanges befinden sich die Ballungszentren Göttingen, Magdeburg, Halle/S, Leipzig und Erfurt, so dass die Qualität der Rechtsberatung gewährleistet sein sollte und den berechtigten Interessen des Auftraggebers genüge getan wäre. Eine andere Sicht der Dinge vermag auch der Umstand nicht mit sich zu bringen, dass der mit der Vertretung im Nachprüfungsverfahren beauftragte Rechtsanwalt offenbar bereits im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens mit der rechtlichen Beratung betraut wurde. Dem Auftraggeber kann es nicht überlassen bleiben, durch eine Beauftragung im Vorfeld eines Nachprüfungsverfahrens, Notwendigkeiten zu schaffen, die gegenüber Dritten Kostenrelevanz entfalten. Eine Ausnahme wäre nur dann gegeben, wenn die beauftragte Anwaltskanzlei über eine einzigartige Spezialisierung verfügen würde, die für eine ordnungsgemäße Vertretung in dem Vergabe- oder Nachprüfungsverfahren unerlässlich wäre. Dafür sind nach der vorliegenden Sach- und Rechtslage jedoch keinerlei Anhaltspunkte erkennbar. Auch rechtfertigt der evtl. Umstand, dass die Antragsgegnerin ständig mit dem beauftragten auswärtigen Anwaltsbüro zusammenarbeitet (sog. Hausanwälte) kein Abweichen von der Regel. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Einschätzung der Notwendigkeit in diesen Fällen stets subjektiv geprägt ist. Für eine Partei mögen die zusätzlichen Reisekosten unerheblich erscheinen, solange sie nur den Anwalt ihres Vertrauens beauftragen kann. Doch muss sie in diesem Fall bereit sein, diese Zusatzkosten auch dann selbst zu tragen (VG Dessau, 1 A 2100/03 DE vom 21.06.2005; Bayerisches Oberstes Landesgericht, Verg 28/02 vom 20.01.2003, Vergabekammer Südbayern, 12-04/02 vom 25.10.2002). Von den 1.240 im Zusammenhang mit der Durchführung der mündlichen Verhandlung beantragten Kilometern sind demnach maximal 240 km (Hin- und Rückreise) als zur ordnungsgemäßen Rechtsverfolgung notwendig anzuerkennen. Die Kosten für die darüber hinausgehenden 1.000 km hat demnach die Antragsgegnerin selbst zu tragen.

Das Tage- und Abwesenheitsgeld kann daher nur in Bezug auf die für Hin- und Rückreise in Ansatz zu bringenden 240 km festgesetzt werden. Eine Abwesenheit von über 8 Stunden war in diesem Zusammenhang zur ordnungsgemäßen Rechtsvertretung nicht notwendig, so dass hier lediglich ein Beitrag von 35,00 Euro festgesetzt werden konnte.

Die beantragten Hotelkosten können nicht in Ansatz gebracht werden, da aufgrund der maximal für notwendig erachteten 240 km für Hin- und Rückreise keine Hotelübernachtung vom 16.02. zum 17.02.2006 nötig gewesen wäre.

Die Auslagen für den Paketversand in Höhe von 94,58 Euro waren gemäß Nr. 7001 VV RVG in vollem Umfang in Ansatz zu bringen. In Folge dessen scheidet allerdings die Geltendmachung einer Pauschale für Post- und Telekommunikationskosten nach Nr. 7002 VV RVG in Höhe von 20,00 Euro aus. Ein pauschaler Kostenansatz soll von seinem Sinn und Zweck her den Nachweis konkreter Kosten ersparen. Wird dieser Nachweis jedoch erbracht, so entfällt jede Rechtfertigung für pauschalisierte Ausgleichsforderungen, auch wenn die tatsächlich angefallenen Kosten eventuell nicht vollständig nachgewiesen wurden.

Eine Festsetzung der Erstattungsfähigkeit der beantragten Fotokopierkosten scheidet hier aus.

Es ist für die Kammer nicht nachvollziehbar, warum die Angebotsunterlagen der- und der Lebensversicherung AG zuzüglich diversen Schriftverkehrs von insgesamt 906 Seiten kopiert werden mussten. Es ist insgesamt nicht dargetan, dass es sich dabei um notwendige Rechtsverfolgungskosten in dem Sinne handelte, dass ihre Anfertigung im Vergabenaachprüfungsverfahren von der Antragsgegnerin vernünftigerweise als sachdienlich angesehen werden durften und mussten.

Nach der Rechtsauffassung des OLG Bremen, Beschluss vom 17.01.2002, Verg 1/2002 sind Fotokopierkosten nur dann erstattungsfähig, wenn es auf die präzise bildliche Darstellung der fotokopierten Vorlage ankommt. Der Bevollmächtigte der Antragsgegnerin trägt hierzu

weder etwas vor, noch sind für die Kammer zwingende Gesichtspunkte erkennbar, die eine Annahme derartiger Umstände rechtfertigen würden.

Die festgesetzten Kosten errechnen sich daher wie folgt:

Berechnung:

Gegenstandswert (Auftragssumme der Antragstellerin zu 2) zu Los 1	12.775.975,12 Euro
Streitwert (5 % aus Auftragssumme gem. § 50 Abs. 2 GKG analog, § 128 GWB)	638.798,75 Euro
Kostenfestsetzung:	
Geschäftsgebühr 1,3 (§§ 13, 14, Nr. 2400 VV)	4.479,80 Euro
fiktive Kosten für Geschäftsreise (Nr. 7003 VV)	72,00 Euro
Tage- und Abwesenheitsgeld (Nr. 7005 Nr. 2 VV)	35,00 Euro
Auslagen für Paketversand (Nr. 7001 VV)	94,58 Euro
16 % Umsatzsteuer (Nr. 7008 VV)	749,02 Euro
<hr/>	
Endbetrag zur gesamtschuldnerischen Erstattung durch die Antragstellerin zu 1) und zu 2) für die notwendigen Aufwendungen der anwaltlichen Vertretung der Antragsgegnerin	<u>5.430,40 Euro</u>

Soweit der Verfahrensbevollmächtigte beantragt, ihm eine vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses zu erteilen, kann dem ebenfalls nicht entsprochen werden. Nach § 1 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt können nur Leistungsbescheide der Behörden des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vollstreckt werden. Auch nach § 1 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Bundes können nur öffentlich-rechtliche Geldforderungen vollstreckt werden. Der von der Vergabekammer zugunsten eines Dritten erlassene Kostenfestsetzungsbeschluss ist demzufolge nach diesen Vorschriften nicht vollstreckbar. Voraussetzung für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen ist zudem kein Vollstreckungsvermerk, sondern ein Vollstreckungsauftrag an den Vollstreckungsbeamten.

Im Übrigen ist die Kostenfestsetzung nach § 80 VwVfG kein Vollstreckungstitel nach der ZPO. Bei dem in § 794 Abs. 1 Nr. 2 ZPO angeführten Kostenfestsetzungsbeschluss handelt es sich um eine Kostenentscheidung im Sinne des § 104 Abs. 1 ZPO.

Nach § 724 Abs. 2 ZPO wird der Vollstreckungsvermerk durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem der Rechtsstreit anhängig war, gefertigt. Die Vergabekammer gehört jedoch dem Verwaltungs- und nicht dem Gerichtsbereich an. Folglich gibt es bei der Vergabekammer auch keinen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, der Vollstreckungsvermerke erteilen könnte (vgl. Beschluss der Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster vom 10.11.2000, Az: VK 1/99, Beschluss des OLG Düsseldorf vom 05.02.2001 AZ: Verg 26/00 S.15).

Die von der Antragstellerin zu 1) und zu 2) gesamtschuldnerisch zu zahlenden Kosten für die Erstattung der außergerichtlichen Aufwendungen der Antragsgegnerin werden auf insgesamt **5.430,40 Euro** festgesetzt.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 128 Abs. 4 Satz 3 GWB.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig, § 116 Abs. 1 GWB. Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit Zustellung des Beschlusses beginnt, beim Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10 in 06618 Naumburg, einzulegen, § 117 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebeurteilung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird sowie die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, auf die sich die Beschwerde stützt, § 117 Abs. 2 GWB.

Die Beschwerde muss durch einen bei einem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, § 120 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist, § 118 GWB

gez. Thomas

gez. Pönitz

gez. Foerster